

Vorlegende Abteilung: Planen, Bauen&Liegenschaften Sachbearbeiter: En/Ri

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

**Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Beinegasse 48“ im Ortsteil Mümling-
Grumbach
- Satzungsbeschluss**

Erläuterungen

Nachdem über die Stellungnahmen beschlossen worden ist und sich hieraus kein Änderungsbedarf ergibt, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

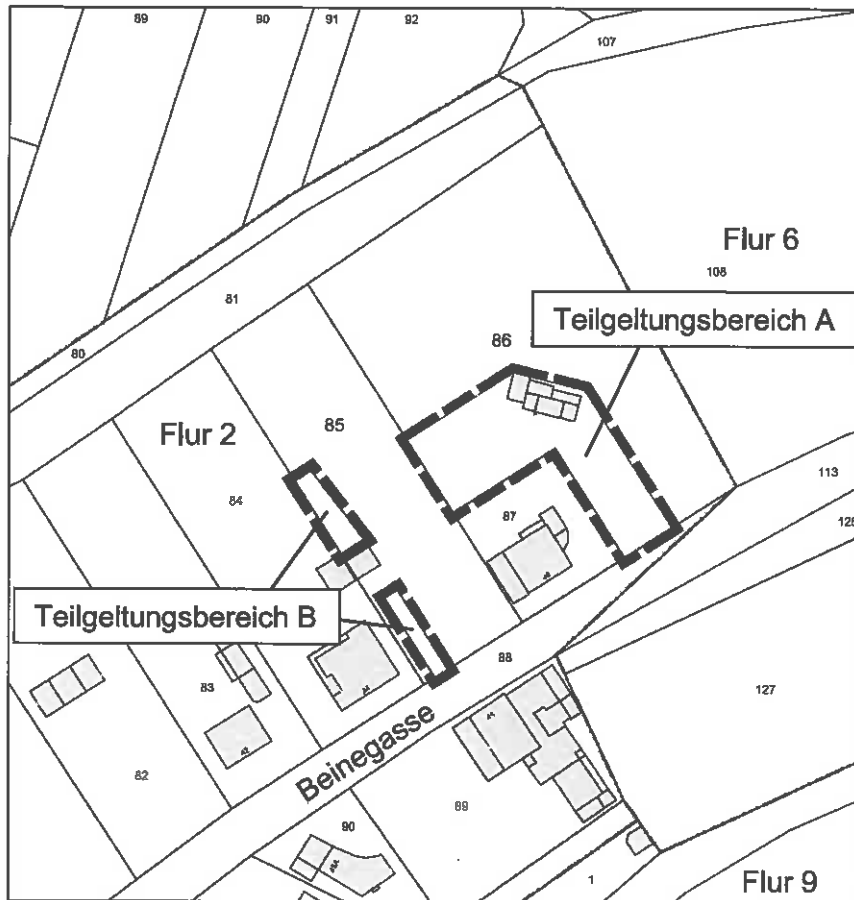
Die Gemeindevertretung erlässt die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) „Beinegasse 48“. Sie beschließt ferner über die Begründung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 08.10.2018 bis 09.11.2018 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Das in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück liegt im Osten des Ortsteils Mümling-Grumbach am nordöstlichen Ende der Beinegasse und umfasst in der Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur 2, den südwestlichen Abschnitt des Flurstücks Nr. 86 (Teilgeltungsbereich A) und Teilflächen am Westrand des benachbarten Flurstücks Nr. 85, die als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen in die Satzung einbezogen werden (Teilgeltungsbereich B).

Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich

Teilgeltungsbereiche A (Einbeziehungsgrundstück) und B (Ausgleichsflächen)



Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- () Der Beschlussvorschlag wird genehmigt
- () Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- () Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt
- () Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

Gemeinde Höchst i. Odw., Ortsteil Mümling-Grumbach Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Beinegasse 48"

Verfahrensmerkmale

Aufstellung
Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2017

Offenlegung
Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 08.10.2018 bis 09.11.2018

Beschluss
Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen am

Datum _____
Unterschrift _____

Ausfertigung
Die Oberbestimmung dieser Planzeichnung mit der von der Gemeindevertretung am beschlossenen Sitzung "Beinegasse 48", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird bestätigt. Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Datum _____
Unterschrift _____

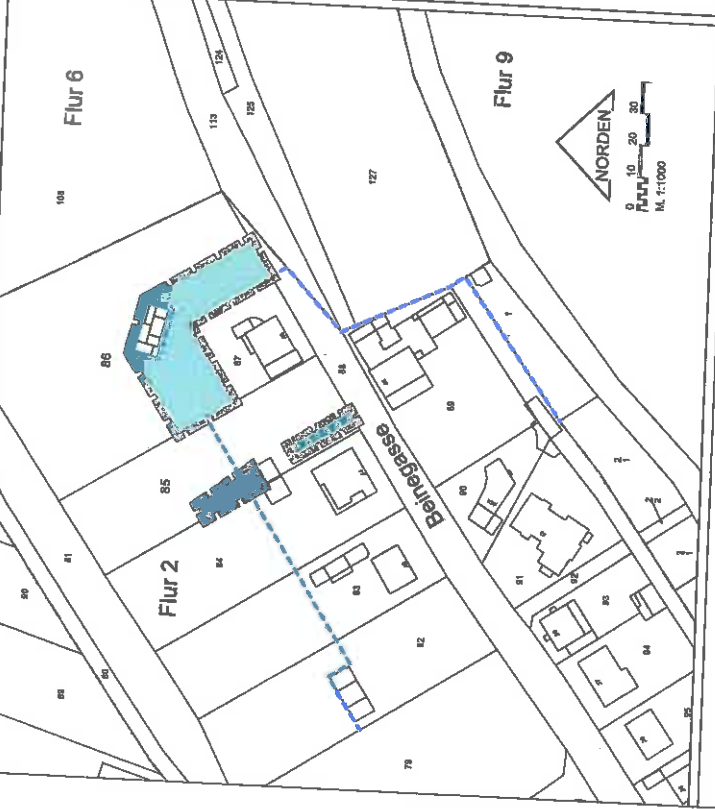
Katasterstand
Stand der Planunterlagen: Oktober 2018

Bekanntmachung
Der Beschluss der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ordnungsgemäß bekannt gemacht.

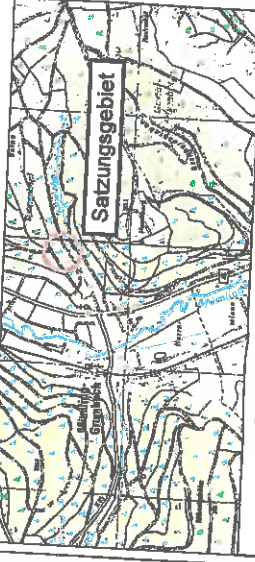
Datum _____
Unterschrift _____

Zeichenerklärung

- Festsetzungen**
- Überbauere Grundstückfläche
 - Baugrenze
 - Private Grünfläche = Garten
 - Fläche zum Schutz zur Pflege u. zur Entwicklung von Böden, Natur u. Landschaft – Extensive Obstweide
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Hinweise**
- Blühreihe Grenze des im Zusammenhang bestehenden Grundstücks
 - Gebäudebestand lt. Kataster
 - Fluggrenze



Übersichtsplan



Gemeinde Höchst i. Odw.

Ortsteil Mümling-Grumbach
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
"Beinegasse 48"

Maßstab : 1:1000
Auftrags-Nr. : PB70081-P
Stand : April 2019

planungsbüro für städtebau

göhringer_trofmahn_bauer
telefon (060 71) 493 33
fax (060 71) 483 59
email info@planung-ghb.de
www.planungsbuero-staedtebau.de

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Private Grünfläche – Garten
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist nur ein Bienen- oder Hummelweide, ein Obstbaum, ein kleiner Baum (z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Schlehdorn, Labkraut), ein kleiner Busch (z.B. Heidekraut, Weidenröschen) sowie Flächen für die Hundegänge zulässig.
Die maximal zulässige Grundfläche gemäß § 19 BauNVO beträgt 100 m².
Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 0,5 m, bezogen auf die anschließende Geländeoberfläche.
Die auf der Fläche vorhandenen Gehölze (Linde, Obstbäume und Stauden) sind zu erhalten und bei Abgängigkeit einer Verwekzung (z.B. gemäß angegebener Ausweisung) zu ersetzen. Notwendige Wege und Flächen sind insektenfreundlich anzulegen.

Festsetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Heidegesetz

Die Fläche dient ausschließlich der Anlage eines extensiv genutzten Obsterweides. Hierzu sind – soweit nicht bereits vorhanden – mindestens 7,8 m gemäß § 4 Abs. 1 Heidegesetz mit einem Mindeststammumfang von 7,8 cm (z.B. gemäß § 4 Abs. 1 Heidegesetz) anzupflanzen und im Bestand (auch gegen Vieh) zu unterhalten. Bei Ausfall von Jungbäumen ist ein gleichwertiges Ersatzpflanzens zu leisten. Die gesamte Fläche – soweit nicht in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten – ist extensiv zu bewirtschaften. Durch eine maximal zweimalige Mähd im Jahr ist die Weidenvegetation zu fördern und im Bestand zu unterhalten; das Mähgut ist vor Ort zu entsorgen. Die erste Mähd muss in der Zeit vom 01. bis 28.06. erfolgen. Die zweite Mähd muss vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. Die Anwendung von Pestiziden, Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemitteln ist unzulässig.

Empfehlungen

- Auswahlhilfe**
Ziel:
Danziger Kirsche
Gehäusel. D. Dillenburg
Rheinleber Birnapple
Süßkirsche
Königsleber Typ Quersüß
Schmalhühler Schwarz
Pflanzl. Zwetschg.
Wegweiser Füllweiche
Hausweiden in Typen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3789)
§ 5 Abs. 1 der Heidegesetz (Heidegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2005 (GVBl. I S. 142)
Heidegesetz (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 48)

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutzrechtliche Vermessungsmassnahmen
Die Rodung, das Abschneiden, das Auf-den-Stock-setzen oder die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Gebüsch oder anderen Gehölzen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28.09. Februar zulässig.

Hinweise

Bei alten Baumstümpfen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf ergo-technische Maßnahmen zu achten. Ergibt sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die ein strukturell schädlichen Bodenveränderung begründet, ist ein Antrag an die zuständige Behörde, dem Regionalratspräsidenten, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/D, zu stellen. Bei Bodenschadungen sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
Die Bodenschadungen sind im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu bewerten.
Die Bodenschadungen sind im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu bewerten.
Die Bodenschadungen sind im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu bewerten.

Gemeinde Höchst i. Odw.
Ortsteil Mümling-Grumbach

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
„Beinegasse 48“

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

planungsbüro für städtebau
görringer.. hoffmann.. bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
e-mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PB70091-P
Stand: April 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen.....	2
2 Bewertungsmethodik.....	2
3 Bewertung des Bestandes	3
4 Bewertung der Planung.....	4
5 Gesamtergebnis.....	5

1 Vorbemerkungen

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird aus ökologischer Sicht der ursprüngliche Zustand des Geltungsbereiches (Bestand) mit der Situation nach vollständiger Ausschöpfung aller durch die Satzung „Beinegasse 48“ eröffneten baulichen Möglichkeiten (Planung) verglichen.

Dadurch werden einerseits die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt. Außerdem wird für die bauleitplanerische Abwägung, in der gemäß § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches auch die Vermeidung und der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen sind, eine quantifizierbare Grundlage geschaffen.

2 Bewertungsmethodik

Um festzustellen, inwieweit der ökologische Wert einer Fläche nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen dem jetzigen Geländewert entspricht, wird jedem Biotop-/Nutzungstyp (Bestand und Planung) eine Wertzahl zugeordnet. Dieser Punktwert wird mit der jeweiligen Flächengröße multipliziert; das Produkt dieser Multiplikation ergibt den Gesamtwert der betreffenden Fläche. Somit lassen sich jeweils ein Gesamtwert von Bestand und Planung berechnen und einander gegenüberstellen.

Die Methodik orientiert sich an der Kompensationsverordnung (KV) des Hessischen Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 01.09.2005 (GVBl. I S. 624 vom 13.09.2005), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 444).

In dieser Verordnung ist eine Wertliste nach Standard-Nutzungstypen enthalten, welche die Nutzungstypen klassifiziert und jedem eine bestimmte Anzahl von Wertpunkten pro Flächeneinheit zuordnet.

Diese vorgegebenen Flächenklassifizierungen beruhen auf einer idealen Typisierung bzw. Standardisierung und müssen insofern in der konkreten Situation stets überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden. Dies bedeutet, dass die der Kompensationsverordnung anliegende Wertliste der Standard-Nutzungstypen den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss. Diese Bewertungskorrektur erfolgt gemäß der Anlage 2 KV, Nr. 2.3, durch einen Zu- oder Abschlag von bis zu 10 Wertpunkten je Flächeneinheit.

Um bei dieser Quantifizierung eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, erfolgt eine Stufung des Korrekturu- bzw. -abschlags, wobei den Stufen jeweils eine Bewertung zugeordnet wird.

Abweichung vom Standard-/Nutzungstyp	Auf- bzw. Abwertungsstufen		
– sehr groß	(Stufe 1)	+/-	10
– groß	(Stufe 2)	+/-	8
– mittel	(Stufe 3)	+/-	6
– mäßig	(Stufe 4)	+/-	4
– gering	(Stufe 5)	+/-	2

Einen Sonderfall stellen Einzelbäume dar; ihre Traufflächen werden mit dem jeweiligen, in der Wertliste angegebenen Wert multipliziert. Der sich daraus ergebende Gesamtwert aller Einzelbäume wird - sofern dies nach der Verordnung für die betreffende Fläche zulässig ist - zu dem jeweiligen Gesamtwert der Fläche, auf der die Einzelbäume stehen, addiert. Die Größe der Trauffläche wird jedoch nicht zur Gesamtfläche addiert.

3 Bewertung des Bestandes

In nachfolgender Auflistung werden alle bestehenden Biotop- bzw. Vegetationsstrukturen entsprechend der angewandten Kompensationsverordnung zugeordnet und bewertet.

Eine Beschreibung der Lage des Satzungsgebiets und dessen Bestands sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Nachfolgend ist die Zuordnung des Bestands zu den Standard-Nutzungstypen der Kompensationsverordnung dargestellt:

Garten

Der Teilgeltungsbereich A wird in seiner Gesamtheit als Garten mit überwiegendem Nutzgartenanteil bewirtschaftet und dem **Nutzungstyp 11.212** zugeordnet, für den **19 Wertpunkte** angesetzt werden.

Wiese

Die Pflanzung der Obstbäume im Teilgeltungsbereich B steht im Zusammenhang mit dem Ausgleich für Eingriffe im Teilgeltungsbereich A. Daher wird für den Bestand der Zustand ohne Bäume zu Grunde gelegt.

Die schmalen Wiesenstreifen entlang der großen Bienenweide werden als Wiesen im besiedelten Bereich eingestuft und als **Nutzungstyp 11.225** mit **21 Wertpunkten** berechnet.

Bilanzierung Bestand

<u>Standard-Nutzungstyp aus der Wertliste</u>	<u>Typ-Nr.</u>	<u>Größe m²</u>	<u>Wertpunkte</u>	<u>+/-</u>	<u>Gesamtwert</u>
<u>Teilgeltungsbereich A</u>					
Garten	11.212	1.135	19	0	21.565
<u>Teilgeltungsbereich B</u>					
Wiese	11.225	184	21	0	3.864
Gesamt		1.319			25.429

4 Bewertung der Planung

Die sich aus der Planung ergebenden Strukturen werden wie nachfolgend dargelegt den Standard-Nutzungstypen aus der Wertliste der Kompensationsverordnung zugerechnet:

Zulässige Grundfläche

Das Dachwasser des Bienenhauses und der dazugehörigen Nebenanlagen wird nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern vielmehr als Brauchwasser genutzt (Zisterne, Regentonne). Die maximal zulässige Grundfläche wird insofern als **Nutzungstyp 10.715** behandelt und mit **6 Wertpunkten** angesetzt.

Garten

Der verbleibende Garten im Teilgeltungsbereich A erfährt keine Veränderungen und wird damit auch für die Planung dem **Nutzungstyp 11.212** zugeordnet und mit **19 Wertpunkten** bewertet.

Wiese

Die Wiesenstreifen entlang der großen Bienenweide werden in der bisherigen Form weiter gepflegt. Sie werden daher auch in Bezug auf die Planung als **Nutzungstyp 11.225** mit **21 Wertpunkten** berechnet.

Baumpflanzung

Die neun im Teilgeltungsbereich B gepflanzten Obstbäume entsprechen dem **Nutzungstyp 4.210** und gehen mit **33 Wertpunkten** in die Bilanz ein.

Bilanzierung Planung

<u>Standard-Nutzungstyp aus der Wertliste</u>	<u>Typ-Nr.</u>	<u>Größe m²</u>	<u>Wertpunkte</u>	<u>+/-</u>	<u>Gesamtwert</u>
<u>Teilgeltungsbereich A</u>					
zulässige Grundfläche	10.715	100	6	0	600
Garten	11.212	1.035	19	0	19.665
<u>Teilgeltungsbereich B</u>					
Wiese	11.225	<u>184</u>	21	0	<u>3.864</u>
Gesamt		<u>1.319</u>			
Baumpflanzung	4.210	9	33	0	<u>297</u>
Gesamt					<u>24.426</u>

5 Gesamtergebnis

Stellt man die Gesamtwerte von Bestand und Planung im Plangebiet einander gegenüber, die den in einer dimensionslosen Zahl ausgedrückten jeweiligen „Wert“ für die Belange von Natur und Landschaft wiedergeben, ergibt sich bei Annahme einer maximalen Ausschöpfung aller durch die Satzung „Beinegasse 48“ eröffneten baulichen Möglichkeiten folgende **Bilanz** (Ausgleichsbedarf):

Bestand	25.429 Wertpunkte
Planung	<u>24.426 Wertpunkte</u>
Differenz (Ausgleichsbedarf)	<u>- 1.003 Wertpunkte</u>

Insgesamt ist im Plangebiet der „Wert“ für die Belange von Natur und Landschaft im Bestand höher als mit der Planung. Somit können die Eingriffe in Natur und Landschaft (trotz grünordnerischen Festsetzungen) nicht vollumfänglich innerhalb des Satzungsgebiets ausgeglichen werden. Insgesamt verbleibt ein **Ausgleichsbedarf**, der sich in Punkten ausgedrückt auf 1.003 Wertpunkte beziffert.

Der Kompensationsbedarf wird durch den Ankauf von Ökopunkten bei der Hessischen Landesgesellschaft (HLG) ausgeglichen. Damit erfolgt in der **Gesamtbetrachtung** eine vollständige Kompensation der Eingriffe im Satzungsgebiet „Beinegasse 48“.

Gemeinde Höchst i. Odw.
Ortsteil Mümling-Grumbach

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
„Beinegasse 48“

B e g r ü n d u n g

Entwurf

planungsbüro für städtebau
göringer .hoffmann. bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
e-mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PB70091-P
Stand: April 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zielsetzung der Satzung.....	2
2 Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Satzungsgebietes.....	2
3 Übergeordnete Planungen	3
4 Bestandsbeschreibung.....	4
5 Planung und Festsetzungen.....	6
6 Erschließung, Ver- und Entsorgung	8
7 Umweltprüfung	8
8 Eingriffs-/Ausgleichsproblematik	8
9 Artenschutz.....	9
10 Städtebauliche Daten.....	10
11 Kosten.....	10

Anlagen

- Bestandskarte, planungsbüro für städtebau göringer_hoffmann_bauer, Groß-Zimmern, April 2018
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, planungsbüro für städtebau göringer_hoffmann_bauer, Groß-Zimmern, April 2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Projektnummer: 20686, Planungsbüro Dr. Huck, Gelnhausen, 13.09.2018

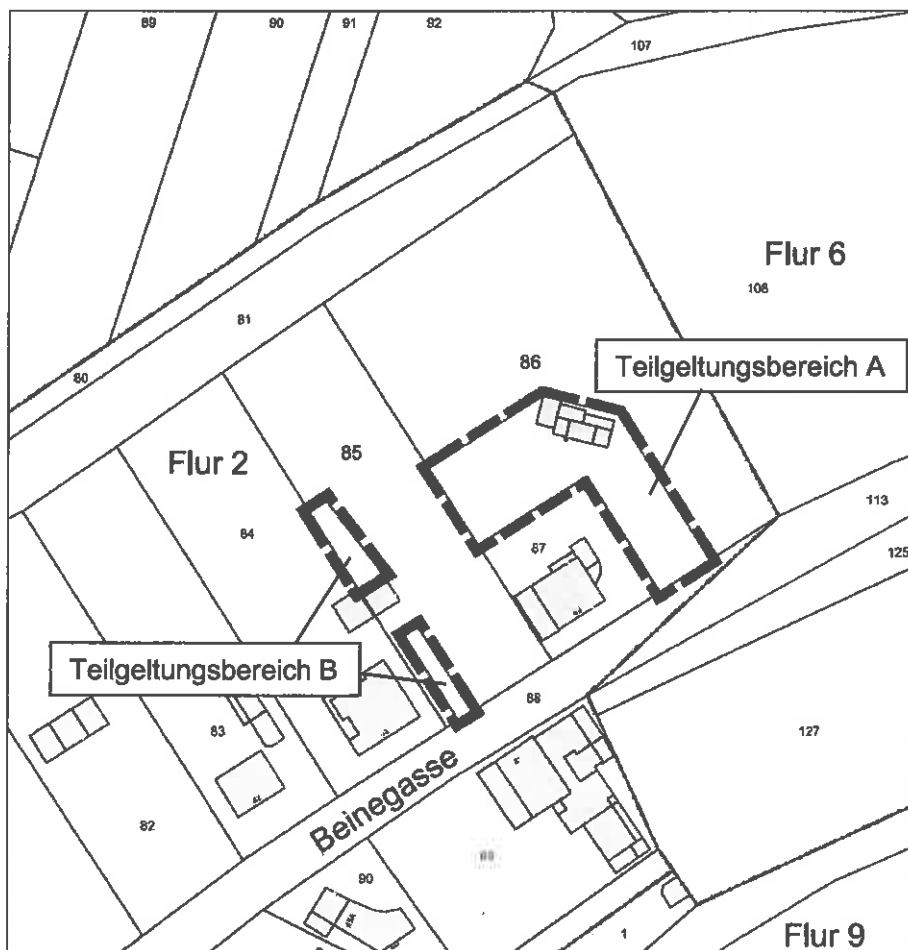
1 Zielsetzung der Satzung

Die Gemeinde Höchst i. Odw. stellt für eine Teilfläche am nordöstlichen Ende der Beinegasse in Mümling-Grumbach eine Abrundungs- bzw. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) auf. Damit soll der von dem angrenzenden Bereich geprägte Satzungsbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen und damit die Umwidmung einer Teilfläche des bisherigen Außenbereichsgrundstückes in ein Innenbereichsgrundstück ermöglicht werden.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Absicherung der im Geltungsbereich bestehenden Nebenanlagen (Bienenhaus) zu schaffen.

2 Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Satzungsgebietes

Das insgesamt ca. 0,13 ha große Satzungsgebiet liegt im Osten des Ortsteils Mümling-Grumbach am nordöstlichen Ende der Beinegasse und am Rande des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes umfasst in der Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur 2, den südwestlichen Abschnitt des Flurstücks Nr. 86 (Teilgeltungsbereich A) und Randbereiche am Westrand des Flurstücks Nr. 85, die als Ausgleichsflächen benötigt werden (Teilgeltungsbereich B). Die genaue Abgrenzung ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich:



Auszug aus dem Kataster mit Geltungsbereich des Satzungsgebietes „Beinegasse 48“

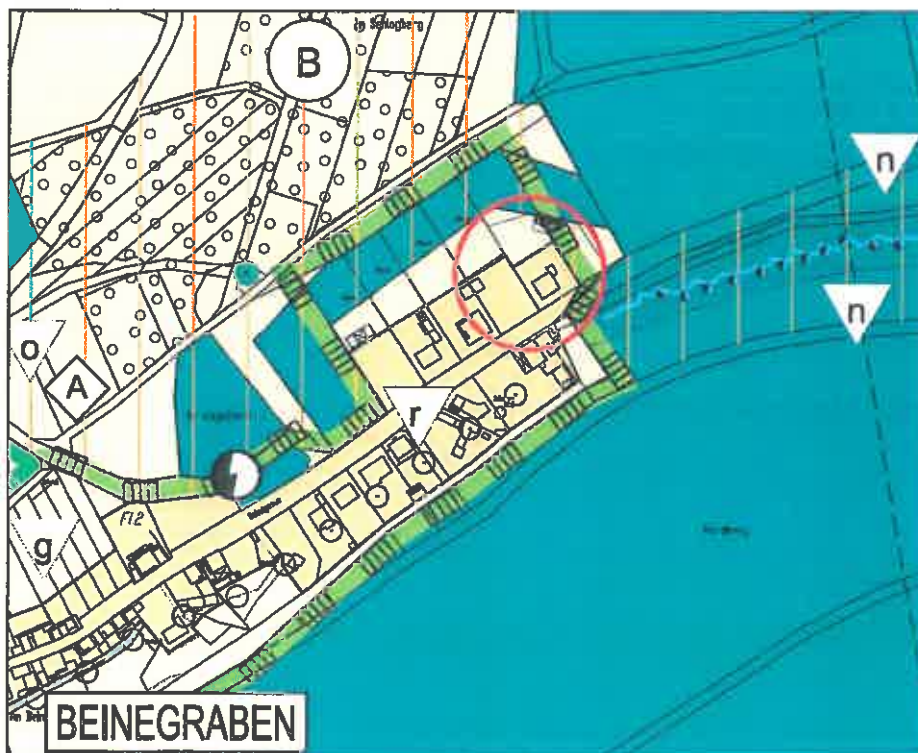
3 Übergeordnete Planungen

Im **Regionalplan Südhessen 2010 (RPS 2010)** ist das Satzungsgebiet als Teil eines „Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft“, überlagert durch ein „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“, dargestellt. Im Süden grenzt ein „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ an das Satzungsgebiet an.



Auszug aus dem Regionalplan Südhessen 2010 mit Lage des Satzungsgebietes (roter Kreis)

Der **geltende Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP)** der Gemeinde Höchst i. Odw. stellt das Satzungsgebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ (hellgelb) bzw. als „Gemischte Baufläche, Bestand“ (hellbraun) dar.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Höchst i. Odw. mit Markierung der Lage des Satzungsgebietes (roter Kreis)

Um das Satzungsgebiet erstrecken sich im Norden, Osten und Nordosten „Flächen für Wald“ (dunkelgrün) und ein „Gebiet für den Biotopverbund“ (rote, senkrechte Schraffur mit der Bezeichnung B), das kleinflächig in das Satzungsgebiet hinein ragt.

Die vorhandene (Wohn-)Bebauung grenzt im Süden als „Gemischte Baufläche, Bestand“ an. Die Darstellung „r“ im Dreieck steht für „Renaturierung von Bachläufen“, betreffend den Beinegraben, der südlich der Beinegasse verläuft.

Durch das Außerkraftsetzen der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Bergstraße-Odenwald‘“ ist das im Flächennutzungsplan durch Liniensignatur (hellgrün mit schwarzen Rechen) dargestellte Landschaftsschutzgebiet mittlerweile aufgehoben.

4 Bestandsbeschreibung

Die **Bebauung nördlich der Beinegasse** (Anwesen Nr. 40 bis 48) liegt insgesamt in einem ehemaligen Steinbruch, in dem ehemals Buntsandstein abgebaut wurde. Im Zuge der Bebauung wurde der Grund des Steinbruchs großflächig aufgefüllt und eingeebnet. Die steile Abbruchkante ist nach wie vor im Norden der Anwesen sichtbar. Oberhalb des Abbruchs erstreckt sich ein schmaler Baumbestand, der im Osten an den Wald anbindet.

Das **Anwesen Beinegasse Nr. 48** umfasst die benachbarten Flurstücke Nr. 85, 86 und 87. Um das zweigeschossige Wohnhaus auf Flurstück Nr. 87 erstreckt sich ein weitläufiges Gartengelände (s. Bestandskarte).

Der **Teilgeltungsbereich A** umfasst einen Teil der Beete mit Zier- und Nutzpflanzen, die hinter (nördlich) dem Wohnhaus liegen. Die Beete werden im Westen von kleineren Obstbäumen (Sauerkirsche und Quitte) eingefasst.

Ausgehend von den Beeten folgt im Uhrzeigersinn das Bienenhaus, das sich an die Steinbruchkante bzw. den anschließenden Wald anschmiegt. Vor dem zweigeschossigen Bauwerk mit flacheren seitlichen Anbauten steht in einer kleinen Wiesenfläche eine Linde mittlerer Größe. Weiter im Uhrzeigersinn schließt sich eine ebenfalls kleine Fläche an, auf der jährlich eine Bienenweide angesät wird. Ihr folgt eine Obstwiese mit kleineren Apfel- und Birnbäumen. Zur Straße hin schließt eine kurze Hasel-Hecke den Bestand ab.

Der **Teilgeltungsbereich B** umfasst zwei Wiesenflächen am westlichen Rand des Flurstücks Nr. 85. Hier wurden im Herbst 2017 insgesamt neun Obstbäume (Apfel, Zwetsche, Mirabelle, Aprikose und Pfirsich) gepflanzt.

Die Pflanzflächen grenzen an eine große Bienenweide an, die jährlich neu angelegt wird.



Blick von Süden auf Bienenhaus, kleine Bienenweide und Obstwiese sowie Wald im Hintergrund



Blick von Südosten über die hausnahen Beete auf die große Bienenweide und die Abbruchkante



Neupflanzung Obstbäume auf Flurstück Nr. 85 (Blick von Süden, links Anwesen Beinegasse 44)

5 Planung und Festsetzungen

Durch die Aufstellung der Satzung wird ein Teil des Grundstücks Gemarkung Mümling-Grumbach Flur 2 Flurstück Nr. 86 mit einer Größe von ca. 1.135 m² in die im Zusammenhang bebauten Ortslage von Mümling-Grumbach im Sinne des § 34 BauGB einbezogen.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Satzungsgebiet richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Satzung bzw. ansonsten nach § 34 BauGB.

Die Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 5 BauGB für die Aufstellung dieser Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 sind erfüllt:

1. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.
Das vorhandene Bienenhaus fügt sich nach Größe und Bauweise in den Charakter der Umgebung ein. So ist die Bebauung nördlich der Beinegasse (Anwesen Nr. 42 bis 48) im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass sich an die Hauptgebäude entlang der Straße große rückwärtige Gartengrundstücke anschließen, in denen diverse kleinere Zweckgebäude (Holzlager, Schuppen etc.) vorhanden sind. Mit seiner Bauweise entspricht das Bienenhaus dem Charakter einer dörflichen Ortsrandlage. Außerdem ist es sehr gut eingegrünt, insbesondere durch die Linde, und damit an die anschließende freie Landschaft bzw. den Wald angebunden. Hierzu tragen auch die umgebenden, kleinteiligen Strukturen, z.B. die Obstwiese, bei.

2. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet.
3. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Hierbei handelt es sich um die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und die europäischen Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Durch die hier vorliegende Planung werden solche Gebiete nicht berührt.

Das Satzungsgebiet liegt auch nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes oder einer sonstigen Schutzkategorie gemäß Naturschutzgesetz.

Zur Konkretisierung der Planung werden einzelne **Festsetzungen** nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Teilungsbereich A ist nur ein Bienenhaus für eine nicht gewerbliche Imkerei mit den dazugehörigen Nebenanlagen (Geräte-, Arbeits-, Schleuder-, Laborraum), Räumen für Gartengeräte und Werkzeuge sowie Flächen für die Holzlagerung zulässig. Damit ist ausdrücklich die Errichtung weiterer Wohngebäude ausgeschlossen.

Das Bienenhaus ist für bis zu 15 Bienenvölker vorgesehen.

Die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen beträgt 100 m².
Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5 m, bezogen auf die anstehende Geländeoberfläche.

Für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ wird festgesetzt, dass die darauf bereits vorhandenen Gehölze (Linde, Obstbäume und Hecke) zu erhalten und bei Abgängigkeit unter Verwendung standortheimischer Arten bzw. regionaltypischer Obstbaumarten zu ersetzen sind. Eine Auswahlliste entsprechender Obstbaumarten wird als Empfehlung in die Satzung aufgenommen. Die in der Grünfläche notwendigen Wege und Flächen sind wasserdurchlässig anzulegen.

Zum Ausgleich des im Teilungsbereich A mit dem Bienenhaus ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft wird in zwei weiteren Teilungsbereichen (Teilungsbereich B) jeweils eine „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Extensive Obstwiese“ festgesetzt. Hier wurden bereits Obstbäume gepflanzt, die dauerhaft zu erhalten sind.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (vgl. Kap. 9) wird festgesetzt, dass die Rodung, das Abschneiden, das Auf-den-Stock-setzen oder die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Gebüsch oder anderen Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig sind.

Ergänzend werden in die Satzung Hinweise auf die Meldepflicht beim Fund von Bodendenkmälern oder Bodenbelastungen aufgenommen.

6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Satzungsgebietes erfolgt über die bestehende Beinegasse als öffentliche Erschließungsstraße. Diese ist eine Stichstraße, die in Höhe Beinegasse 48 endet und in östliche Richtung als Waldweg weitergeführt wird. Westlich des Satzungsgebietes mündet sie nach ca. 550 m in die Bundesstraße 45.

Soweit erforderlich, kann das Satzungsgebiet an die vorhandenen gemeindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden. Durch die Satzung wird nur eine unwesentliche Siedlungserweiterung ohne zusätzliche Wohneinheiten ermöglicht, sodass auf eine ausführliche Darlegung der wasserwirtschaftlichen Belange im Rahmen dieses Satzungsverfahrens verzichtet werden kann.

7 Umweltprüfung

Durch die Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, weder vorbereitet noch begründet.

Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Da es sich um eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB handelt, ist die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Daher wird entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Satzungsgebiet liegt weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

8 Eingriffs-/Ausgleichsproblematik

Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB sind für Ergänzungssatzungen die umweltschützenden Belange nach § 1a Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1a BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen nach § 9 BauGB auf Grundlage einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

Das sich durch den Eingriff in Natur und Landschaft ergebende Defizit an Biotopwertpunkten kann teilweise durch die Pflanzung von Obstbäumen ausgeglichen werden. Dafür werden im Satzungsgebiet zwei insgesamt ca. 184 m² große „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-

schaft – Extensive Obstwiese“ festgesetzt, die zum Anpflanzen von Obstbäumen bestimmt sind.

In der vergleichenden Gegenüberstellung Bestand und Planung verbleibt ein Punktedefizit von 1.003 Wertpunkten (s. beigefügte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung). Damit können die Eingriffe in Natur und Landschaft (trotz grünordnerischen Festsetzungen) nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ausgeglichen werden.

Der Kompensationsbedarf wird durch den Ankauf von Biotopwertpunkten bei der Hessischen Landgesellschaft (HLG) als Ökoagentur für Hessen ausgeglichen. Damit erfolgt in der Gesamtbetrachtung eine vollständige Kompensation der Eingriffe im Satzungsgebiet.

9 Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde im Satzungsgebiet vom Büro Dr. Huck, Gelnhausen, eine artenschutzfachliche Prüfung durchgeführt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zieht folgendes Fazit:

„Durch das Aufstellen der Satzung und der damit verbundenen Festsetzungen erfährt das Grundstück aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Änderungen mit Auswirkungen auf Flora und Fauna. Daher bleibt durch das geplante Vorhaben die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme) erhalten, sodass eine Betroffenheit von FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten nicht abgeleitet werden kann. Auch bleiben Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.“

Als Vermeidungsmaßnahme ist die **zeitliche Einschränkung für Rodungsarbeiten** wie folgt zu beachten:

„Rodungs- und Rückschnittarbeiten für die Reduktion des Gehölz- und Gebüschbestandes innerhalb des Satzungsgebietes sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Demnach sind Rodungs- und Rückschnittarbeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar gemäß § 39 BNatSchG durchzuführen. Eine Rodung außerhalb dieses Zeitraumes führt möglicherweise zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes.“

Die v.g. Maßnahme wird als „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) sind nicht erforderlich.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

10 Städtebauliche Daten

Teilgeltungsbereich A: ca. 1.135 m²

davon

Überbaubare Grundstücksfläche: ca. 152 m²

Private Grünfläche – Garten: ca. 983 m²

Teilgeltungsbereich B

(Fläche zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden,
Natur u. Landschaft – Extensive Obstwiese): ca. 184 m²

Gesamtgeltungsbereich: ca. 1.319 m²

11 Kosten

Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten des Satzungsaufstellungsverfahrens.

Anlagen

- Bestandskarte, planungsbüro für städtebau göringer_hoffmann_bauer, Groß-Zimmern, April 2018
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, planungsbüro für städtebau göringer_hoffmann_bauer, Groß-Zimmern, April 2019
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Projektnummer: 20686, Planungsbüro Dr. Huck, Gelnhausen, 13.09.2018

**Gemeinde Höchst i. Odw.
Ortsteil Mümling-Grumbach
Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 4 BauGB
„Beinegasse 48“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:	Planungsbüro für Städtebau Im Rauhen See 1 64846 Groß-Zimmern
Projektnummer:	20686
Datum:	13.09.2018
Bearbeiter:	Simone Rosing, MSc



Planungsbüro Dr. Huck

**Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement**

**General-Colin-Powell-Straße 4A D-63571 Gelnhausen
info@buero-huck.de T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69
www.buero-huck.de**

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung	2
2.1	Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	3
2.2	Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung.....	4
2.3	Ausnahme von den Verboten.....	4
2.4	Umweltschadengesetz (USchadG 2007)	5
2.5	Anforderungen an die Artenschutzprüfung	5
3	Datengrundlagen.....	5
3.1	Ergebnisse der Erfassungen.....	6
3.1.1	Lebensraumstrukturen	6
3.2	Fledermäuse	8
3.3	Europäische Vogelarten.....	8
3.4	Reptilien	8
4	Wirkungen des Vorhabens.....	9
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	10
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	10
6	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten	10
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
6.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
6.2.1	Säugetiere.....	11
6.2.2	Reptilien	11
6.2.3	Käfer.....	11
6.2.4	Tagfalter und Nachfalter.....	11
6.2.5	An Gewässer gebundene Tierarten	11
6.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	12
6.4	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	12
7	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	12
7.1	Keine zumutbare Alternative	13
7.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	13
7.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
7.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
7.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
8	Fazit	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Höchst i. Odw. stellt für eine Teilfläche am nordöstlichen Ende der Beinegasse in Mümling-Grumbach eine Abrundungs- bzw. Ergänzungssatzung auf, um den von dem angrenzenden Bereich geprägten Satzungsbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und damit die Umwidmung einer Teilfläche des bisherigen Außenbereichsgrundstückes in ein Innenbereichsgrundstück zu ermöglichen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Absicherung der im Geltungsbereich bestehenden Nebenanlagen (Bienenhaus) geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebiets umfasst in der Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur 2, den südwestlichen Abschnitt des Flurstücks Nr. 86 (Teilgeltungsbereich A) und Randbereiche am Westrand des Flurstücks Nr. 85, die als Ausgleichsflächen benötigt werden (Teilgeltungsbereich B) (siehe Abb. 1).

Die UNB des Odenwaldkreises fordert dafür einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Der Planungsraum wurde am 27.07., 09.08., 23.08. und 07.09.2018 begangen und auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten, Baumhöhlen, Horste sowie sonstigen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen untersucht.

Die artenschutzfachliche Prüfung gründet auf diesen Erfassungen sowie auf einer Analyse der innerhalb des Planungsraumes vorhandenen Lebensraumstrukturen und einer damit verbundenen Potenzialabschätzung des Arteninventars. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.
- Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

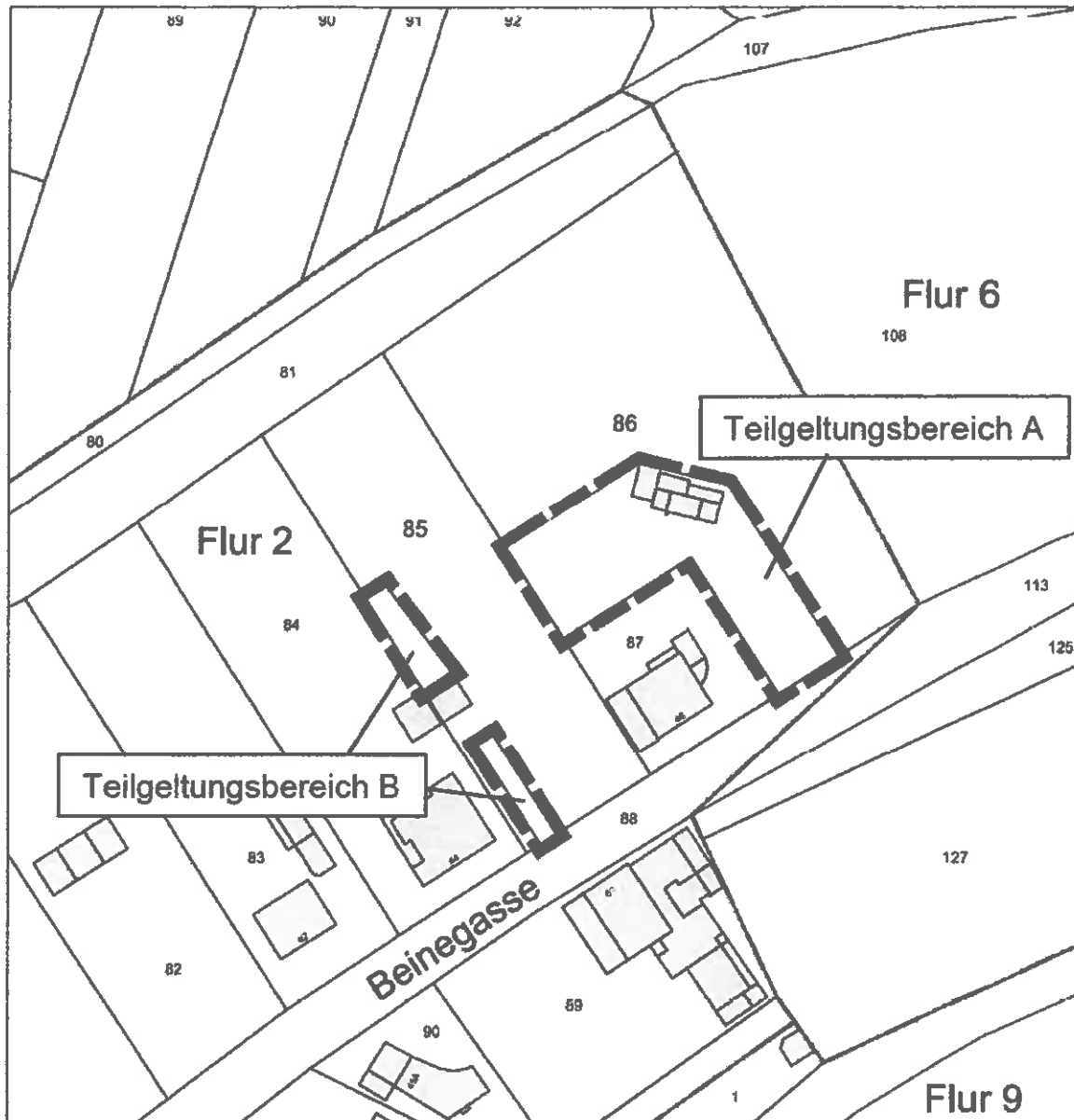


Abb. 1: Lage des Satzungsgebietes (aus Planungsbüro für Städtebau: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Beinegasse 48" - Begründung (Entwurf), Stand: September 2018)

2 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch ein Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (vom 29. September 2017) neu gefasst worden. Das Gesetz sieht im Bereich des Artenschutzes insbesondere eine Umnutzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen vor (§ 44 BNatSchG). Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- e) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- f) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- g) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- h) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- i) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Umweltschadensgesetz (USchadG 2007)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 21a BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG 2007) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (einschl. Risiko) als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig (keine Enthaltung).

2.5 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich durch die Störwirkung von Störreizen auf die oben genannten Arten in einer Wiese auswirken können, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können.
2. Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen sowie möglichen CEF-Maßnahmen, die die Auswirkungen der Wirkfaktoren minimieren können, so dass eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert wird.
3. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen.
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3 Datengrundlagen

Da der Frühjahrsaspekt aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht berücksichtigt werden kann, wird neben den vier Begehungen im Sommer auch eine Potenzialabschätzung hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten durchgeführt. Die Begehungen wurden am 27.07., 09.08., 23.08. und 07.09.2018 durchgeführt. Zur Klärung artenschutzrechtlicher Fragestellungen erfolgte eine Kontrolle der betroffenen Bäume hinsichtlich des Vorkommens von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten sowie ihrer Funktion als Quartierstandort für Fledermäuse. Weiterhin wurden die Bäume nach Horsten abgesucht. Ergänzend dazu wurden die vorhandenen Lebensraumstrukturen analysiert und dokumentiert.

3.1 Ergebnisse der Erfassungen

Für das Vorkommen der im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten wurde neben mehrmaligen Begehungen des Planungsraumes auch eine Potenzialabschätzung aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen vorgenommen.

3.1.1 Lebensraumstrukturen

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine größere Fläche mit dem Bienenhaus, einem freistehenden Wohnhaus mit Garten sowie einer großen Bienenwiese. Im Garten und in den randlichen Bereichen befinden sich einige Gehölzstrukturen, darunter auch viele Obstbäume. Im Norden des Grundstücks befindet sich eine Abbruchkante eines ehemaligen Steinbruchs.

Die Gehölze im Garten und im angrenzenden Waldbereich sind Bruthabitate für europäische Vogelarten. Baumhöhlen konnten innerhalb der Gehölze auf dem Grundstück während des belaubten Zustands nicht gesichtet werden. Weitere Bruthabitate für gebäudebrütende Arten wie beispielsweise für den Haussperling, stellen die Gebäude (Wohn- und Bienenhaus) dar. Die Bienenwiese stellt ein geeignetes Nahrungshabitat für europäische Vogelarten dar.

Die Bauwerke stellen ebenso potenzielle Quartiermöglichkeiten für gebäude- bzw. siedlungsbewohnende Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) bereit. Offeneren Flächen wie die Bienenwiese oder die angrenzende Straße können als potenzielle Jagdhabitate für Fledermäuse fungieren.

Eine Besiedlung des Untersuchungsgebietes durch Reptilien ist insbesondere aufgrund der südlich exponierten Abbruchkante (Sonnenplätze sowie Deckungsstrukturen) denkbar.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine dauerhaften, stehenden oder fließenden Gewässer anzutreffen. Auch finden sich keine dauerfeuchten Bereiche, Senken oder andere Vertiefungen, in denen sich temporäre Gewässer bilden könnten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass an Gewässer gebundene Tierarten innerhalb des Geltungsbereiches keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen. Dies gilt für Amphibien, Libellen, Fische, Rundmäuler, Krebse und Weichtiere.

Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen sind in den Abb. 2 bis 8 fotografisch dokumentiert.



Abb. 2: Wohngebäude mit vorgelagerter Bienenwiese



Abb. 3: Bienenwiese mit angrenzender Neupflanzung von Obstbäumen (Teilgeltungsbereich B)



Abb. 4: Neupflanzung von Obstbäumen (Teilbereich B)



Abb. 5: Bienenhaus



Abb. 6: Abbruchkante des ehem. Steinbruchs mit Bienenboxen



Abb. 7: Obstbäume



Abb. 8: Garten

3.2 Fledermäuse

Potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse finden sich in den Bauwerken (Wohn- und Bienenhaus). Weiterhin ist eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat und Transferraum denkbar.

3.3 Europäische Vogelarten

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung ist vor allem mit dem Vorkommen von baum- und gebüschbrütenden Arten auszugehen, aber auch höhlen- und halbhöhlenbrütende Arten können das Untersuchungsgebiet nutzen. Zudem wird das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat genutzt.

Tab. 1: Nachgewiesene (*) und potenziell vorkommende Vogelarten (Brutvögel sowie Nahrungsgäste) im Satzungsgebiet und dessen näheres Umfeld

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	b	V
Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	b	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	b	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b	V
Grünspecht*	<i>Picus viridis</i>	-	-	s	B
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	b	V
Haussperling*	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	b	V
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Mäusebussard*	<i>Buteo buteo</i>	-	-	s	A
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	V
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	V
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b	V
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	-	-	b	V
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	b	V
Straßentaube*	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	b	V
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	b	V
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	V
Artenschutz: St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	Rote Liste: D: Deutschland (2007) Hessen: Hessen (2014) 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet G: Gefährdung unb. Ausmaßes R: Extrem selten V: Vorwarnliste D: Daten unzureichend *: Ungefährdet	Erhaltungszustand (2014): ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Staus für Erhaltungszustand			

3.4 Reptilien

Eine Besiedlung des Gebietes durch Reptilien ist insbesondere aufgrund der südlich exponierten Abbruchkante, die Sonnenplätze sowie Deckungsstrukturen bietet, denkbar. Während der vier Begehun-

gen konnten jedoch keine Reptilien nachgewiesen werden. Aus einem Gespräch mit dem Eigentümer ging allerdings hervor, dass auf dem Grundstück bisweilen Blindschleiche, Kreuzotter, Salamander und Eidechsen beobachtet werden konnten.

4 Wirkungen des Vorhabens

Die Gemeinde Höchst i. Odw. stellt für eine Teilfläche am nordöstlichen Ende der Beinegasse in Mümling-Grumbach eine Abrundungs- bzw. Ergänzungssatzung auf, um den von dem angrenzenden Bereich geprägten Satzungsbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und damit die Umwidmung einer Teilfläche des bisherigen Außenbereichsgrundstückes in ein Innenbereichsgrundstück zu ermöglichen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Absicherung der im Geltungsbereich bestehenden Nebenanlagen (Bienenhaus) geschaffen werden.

Für das Vorhaben wurden einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen (entnommen aus Planungsbüro für Städtebau: Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Beinegasse 48" - Begründung (Entwurf), Stand: September 2018):

„Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Teilgeltungsbereich A ist nur ein Bienenhaus für eine nicht gewerbliche Imkerei mit den dazugehörigen Nebenanlagen (Geräte-, Arbeits-, Schleuder-, Laborraum), Räumen für Gartengeräte und Werkzeuge sowie Flächen für die Holzlagerung zulässig. Damit ist ausdrücklich die Errichtung weiterer Wohngebäude ausgeschlossen.

Das Bienenhaus ist für bis zu 15 Bienenvölker vorgesehen.

Die maximal zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen beträgt 100 m². Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5 m, bezogen auf die anstehende Geländeoberfläche.

Für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ wird festgesetzt, dass die darauf bereits vorhandenen Gehölze (Linde, Obstbäume und Hecke) zu erhalten und bei Abgängigkeit unter Verwendung standortheimischer Arten bzw. regionaltypischer Obstbaumsorten zu ersetzen sind. Eine Auswahlliste entsprechender Obstbaumsorten wird als Empfehlung in die Satzung aufgenommen. Die in der Grünfläche notwendigen Wege und Flächen sind wasserdurchlässig anzulegen.

Zum Ausgleich des im Teilgeltungsbereich A mit dem Bienenhaus ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft wird in zwei weiteren Teilgeltungsbereichen (Teilgeltungsbereich B) jeweils eine „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Extensive Obstwiese“ festgesetzt. Hier wurden bereits Obstbäume gepflanzt, die dauerhaft zu erhalten sind.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass die Rodung, das Abschneiden, das Auf-den-Stock-setzen oder die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Gebüsch oder anderen Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig sind.“

Durch das Aufstellen der Satzung und der damit verbundenen Festsetzungen erfährt das Grundstück aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Änderungen mit Auswirkungen auf Flora und Fauna. Es werden keine Faktoren wie Flächeninanspruchnahme, Barrierewirkung/Zerschneidung, Erschütterungen, Lärmemissionen, optische Störreize, Meideverhalten etc. wirksam.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Durch das Aufstellen der Satzung und der damit verbundenen Festsetzungen erfährt das Grundstück aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Änderungen mit Auswirkungen auf Flora und Fauna. Sofern Rodungen oder Rückschnitte von Gehölzen notwendig sein sollten, ist folgende Maßnahme zu beachten:

- **Zeitliche Einschränkung für Rodungsarbeiten (V1):** Rodungs- und Rückschnittsarbeiten für die Reduktion des Gehölz- und Gebüschbestandes innerhalb des Satzungsgebietes sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Demnach sind Rodungs- und Rückschnittsarbeiten nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar gemäß § 39 BNatSchG durchzuführen. Eine Rodung außerhalb dieses Zeitraumes führt möglicherweise zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität notwendig.

6 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Durch das Aufstellen der Satzung und der damit verbundenen Festsetzungen erfährt das Grundstück aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Änderungen mit Auswirkungen auf die Flora, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

6.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt oder möglich ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung den Erhaltungszustand der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.2.1 Säugetiere

Durch das Aufstellen der Satzung und der damit verbundenen Festsetzungen erfährt das Grundstück aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Fauna. Insgesamt können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Säugetiere ausgeschlossen werden.

6.2.2 Reptilien

Während der Begehungen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen von streng geschützten Reptilien innerhalb des Satzungsgebietes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da das Grundstück aus artenschutzrechtlicher Sicht durch das Aufstellen der Satzung und der damit verbundenen Festsetzungen keine Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Fauna erfährt, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe auszuschließen.

6.2.3 Käfer

Im Satzungsgebiet kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten vor oder sind zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Käfer durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auch ohne Anwendung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen auszuschließen.

6.2.4 Tagfalter und Nachfalter

Im Satzungsgebiet kommen keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachfalterarten vor oder sind zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachfalter durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens auch ohne Anwendung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen auszuschließen.

6.2.5 An Gewässer gebundene Tierarten

Aufgrund des Fehlens von Gewässern innerhalb des Untersuchungsgebietes kann sicher ausgeschlossen werden, dass es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppen der Amphibien, Libellen, Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln kommt.

6.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Das Satzungsgebiet wird aufgrund der Habitatausstattung als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Durch das Aufstellen der Satzung und der damit verbundenen Festsetzungen erfährt das Grundstück aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna. Sollten Rodungs- und Rückschnittsarbeiten notwendig sein, so sind diese außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Insgesamt können unter Beachtung der genannten zeitlichen Beschränkung der Rodungs- und Rückschnittsarbeiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

6.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

7.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

7.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

7.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

7.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Tab. 2: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die potenziell vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (kl. Nov.)	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
wissenschaftlich	deutsch		
<i>Chiroptera</i>	Fledermäuse (siedlungsbewohnend)	-	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

7.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird unter Berücksichtigung der genannten zeitlichen Beschränkung der Rodungs- und Rückschnittsarbeiten keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Tab. 3: Verbotstatbestände und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand für die nachgewiesenen (*) und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten im nicht günstigen Erhaltungszustand gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbotstatbestände	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	Keine Auswirkungen
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	-	Keine Auswirkungen
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	Keine Auswirkungen
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	-	Keine Auswirkungen
Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	Keine Auswirkungen
Elster	<i>Pica pica</i>	-	Keine Auswirkungen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	Keine Auswirkungen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	Keine Auswirkungen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	Keine Auswirkungen
Grünspecht*	<i>Picus viridis</i>	-	Keine Auswirkungen
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	Keine Auswirkungen
Hausperling*	<i>Passer domesticus</i>	-	Keine Auswirkungen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	Keine Auswirkungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbotstatbestände	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	Keine Auswirkungen
Mäusebussard*	<i>Buteo buteo</i>	-	Keine Auswirkungen
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	Keine Auswirkungen
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	Keine Auswirkungen
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	Keine Auswirkungen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	Keine Auswirkungen
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	-	Keine Auswirkungen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	Keine Auswirkungen
Straßentaube*	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	Keine Auswirkungen
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	Keine Auswirkungen
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	Keine Auswirkungen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	Keine Auswirkungen







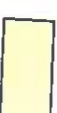




X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

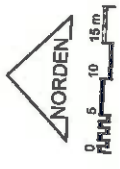
8 Fazit

Durch das Aufstellen der Satzung und der damit verbundenen Festsetzungen erfährt das Grundstück aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Änderungen mit Auswirkungen auf Flora und Fauna. Daher bleibt durch das geplante Vorhaben die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme) erhalten, sodass eine Betroffenheit von FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten nicht abgeleitet werden kann. Auch bleiben Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Zeichenerklärung

-  Laubbaum
-  Strauch
-  Hecke
-  Felswand
-  Baumbestand / Wald
-  Wiese
-  Bienenweide
-  Beete mit Zier- und Nutzpflanzen
-  Erd- / Grasweg
-  Pflaster
-  Gebäude

Hinweis:
Nutzungsgrenzen und Gehölzstrukturen sind vermessungstechnisch nicht eingemessen!



Flur 6

108

Flur 2

84

81

86

87

88

85

Beinegasse

83

82

44

45

89

90

Gemeinde Höchst i. Odw.
Ortsteil Mümling-Grumbach
Ergänzungssatzung „Beinegasse 48“

- Bestandskarte -

Maßstab : 1 : 1000
Auftrags-Nr. : PB70091-P
Entwurf : April 2018
Geändert:

planungsbüro für städtebau
görringer_hoffmann_bauer
im rauhen see 1 (060 71) 493 33
64846 groß-zimmern telefon (060 71) 493 59
I.A. Dragon email info@planung-ghb.de
www.planungsbuero-fuer-staedtebau.de